



Bayer AG
51368 Leverkusen
Deutschland
Tel. +49 214 30-1
www.bayer.com/de

**Hauptversammlung
26. April 2024**

**Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 8
und zu Tagesordnungspunkt 7**

Wolfgang Nickl,

Mitglied des Vorstands der Bayer AG

(Es gilt das gesprochene Wort)

Meine Damen und Herren,

unter **Punkt 8 der heutigen Tagesordnung** schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** zwischen der Bayer AG und der Bayer CropScience AG – kurz BCS AG genannt – zuzustimmen. Das Aktiengesetz schreibt vor, dass der Vorstand den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Hauptversammlung mündlich erläutert.

Zwischen der Bayer AG und der BCS AG besteht momentan ein Beherrschungsvertrag. Dieser dient der Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften. Die umsatzsteuerliche Organschaft ist mit einer wesentlichen administrativen und rechtlichen Vereinfachung verbunden.

Der bestehende Beherrschungsvertrag wurde am 22. Februar 2024 um eine Gewinnabführungskomponente ergänzt und insgesamt als Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neugefasst. Die umsatzsteuerliche Organschaft wird dadurch um eine ertragsteuerliche Organschaft ergänzt.

Gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt die BCS AG – gegenüber dem bestehenden Beherrschungsvertrag unverändert – ihre Leitung der Bayer AG, die zur Erteilung von Weisungen berechtigt ist. Ebenso unverändert übernimmt die Bayer AG eventuelle Verluste der BCS AG gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften. Neu eingeführt ist die Gewinnabführung in § 2 des Vertrags. Danach ist die BCS AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn gemäß den aktien- und handelsrechtlichen Vorschriften an die Bayer AG abzuführen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Bayer AG und der BCS AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der BCS AG. Die Zustimmung der Hauptversammlung der BCS AG ist am 28. Februar 2024 erfolgt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt den bestehenden Beherrschungsvertrag mit Ausnahme des Weisungsrechts rückwirkend für die Zeit ab

dem Beginn des Geschäftsjahrs 2024. Er gilt zunächst für eine Mindestdauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern sowie bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Vertragspartei.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind – wie in dem bestehenden Beherrschungsvertrag – keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre vorgesehen, weil die Bayer AG alleinige Aktionärin der BCS AG ist.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht neben erheblichen administrativen und rechtlichen Vereinfachungen eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der BCS AG im Rahmen der Körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Es kann eine zusammengefasste Besteuerung der Bayer AG und der BCS AG erfolgen, die einen steuerlichen Gewinn- bzw. Verlustausgleich ermöglicht. Dadurch fällt nur bei der Bayer AG Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an.

Wegen der Einzelheiten und der Verhältnisse der BCS AG verweise ich auf den Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sowie die Erläuterungen im gemeinsamen Bericht des Vorstands der Bayer AG und des Vorstands der BCS AG. Diese sind seit der Einberufung der heutigen Hauptversammlung auf der Internetseite für die Hauptversammlung einsehbar. Dort sind auch die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre beider Gesellschaften sowie die zusammengefassten Lageberichte der Bayer AG und des Bayer-Konzerns der letzten drei Geschäftsjahre abrufbar.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt zu **Punkt 7 der heutigen Tagesordnung**, der Ermächtigung zum **Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien** hervorheben. Unter diesem Tagesordnungspunkt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 25. April 2029 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die erworbenen Aktien sollen auch unter Ausschluss des Bezugs- und eines sonstigen Andienungsrechts verwendet werden

können. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, den Erwerb eigener Aktien bis zu insgesamt 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchzuführen. Hervorheben möchte ich insoweit nur, dass es sich bei dieser Ermächtigung um einen Vorratsbeschluss handelt. Der Vorstand plant derzeit nicht, diese Ermächtigung für andere Zwecke als für Mitarbeiteraktienprogramme zu nutzen. Insbesondere planen wir derzeit kein großangelegtes Aktienrückkaufprogramm. Wegen der weiteren Einzelheiten zu Tagesordnungspunkt 7 verweise ich Sie auf die Beschlussvorschläge und den schriftlichen Bericht des Vorstands. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft für die Hauptversammlung zugänglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Erläuterungen können bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung von Bayer beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Website www.bayer.com/de zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.